

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER
Pyhrn-Priel.tv EDV-Nachrichtentechnik, Edtbauer Josef
Egger-Weg 9, 4582 Spital am Pyhrn, UID ATU56312902**

§ 1 Geltung der Bedingungen

- 1.1 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) der Pyhrn-Priel.tv EDV-Nachrichtentechnik. (nachfolgend „PPTV“) gelten für alle Dienstleistungen und Lieferungen, die von PPTV gegenüber dem Vertragspartner (nachfolgend „Auftraggeber“) erbracht werden. Sie gelten für alle zukünftigen Geschäfte, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Fremde Geschäfts- und Einkaufsbedingungen gelten nur, soweit sie diesen AGB entsprechen. Regelungen, die diese Bedingungen abändern oder aufheben, sind nur dann gültig, wenn PPTV dies ausdrücklich und – bei Unternehmern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (nachfolgend „KSchG“) - schriftlich bestätigt hat.
- 1.2 Diese AGB gelten ebenfalls für nach Vertragsabschluss zugesandten Zusatz- und Änderungsaufträge.
- 1.3 Sofern in diesen AGB nichts anderes vereinbart ist, gelten die allgemeinen Lieferbedingungen, herausgegeben vom Fachverband der Elektro- und Elektronikindustrie Österreichs, in der jeweils geltenden Fassung; der Auftraggeber bestätigt, dass ihm diese zur Kenntnis gebracht wurden.
- 1.4 Die AGB bilden mit den maßgeblichen Leistungsbeschreibungen und den Entgeltbestimmungen einen integrierenden Bestandteil jedes Vertragsverhältnisses, das mit PPTV geschlossen wird.
- 1.5 Diese AGB samt den für die gegenständlichen Leistungen maßgeblichen und nicht individuell vereinbarten Leistungsbeschreibungen und Entgeltsbestimmungen liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung bei PPTV Einsichtnahme bereit bzw. sind auf der Homepage von PPTV unter www.pptv.at abrufbar.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

- 2.1 Der Vertrag mit PPTV kommt zustande, sobald der vom Auftraggeber erteilte Auftrag von PPTV schriftlich, per Telefax, online oder per E-Mail angenommen wurde.
- 2.2 Alle Angebote von PPTV sind immer freibleibend.
- 2.3 Erfolgt die Annahme durch PPTV nicht ausdrücklich, sondern durch Lieferung an die vom Auftraggeber bekannt gegebene Anschrift oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z.B. Eröffnung des Internet-Zuganges, Bekanntgabe User ID und Password, Einrichtung von Web-Space, Aufstellung eines Servers, etc.) durch PPTV, ist der Vertrag mit diesem Zeitpunkt zu Stande gekommen. Für den Beginn des Fristenlaufes bei vereinbarter Mindestvertragsdauer oder für den Zeitraum des Kündungsverzichts und ähnliches gilt in diesem Fall als Beginn des Fristenlaufes der Monatserste nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder § 5e KSchG.

§ 3 Vertragsparteien

- 3.1 Auftraggeber von PPTV kann nur eine physische oder juristische Person sowie ein im Firmenbuch eingetragenes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit sein.
- 3.2 PPTV ist berechtigt, alle nötigen Angaben über die Identität sowie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit des Auftraggebers durch Vorlage von amtlichen Dokumenten wie Lichtbildausweise und Meldezettel sowie den Nachweis für das Vorliegen einer Zeichnungs- oder Vertretungsbefugnis vom Auftraggeber zu fordern. Weiters hat der Auftraggeber auf Verlangen von PPTV eine Zustellanschrift und eine Zahlstelle im Inland bekannt zu geben sowie eine inländische Bankverbindung nachzuweisen.
- 3.3 PPTV ist berechtigt alle Angaben des Auftraggebers sowie dessen Kreditwürdigkeit zu überprüfen.
- 3.4 PPTV ist insbesondere dann nicht verpflichtet ein Vertragsverhältnis mit einem Auftraggeber zu begründen, wenn
 - 1 der gegenüber PPTV mit Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist,
 2. bei dem im Jahr davor ein Vertragsverhältnis wegen Verletzung sonstiger wesentlicher vertraglicher Pflichten, ins besondere solcher, die der Sicherung der Funktionsfähigkeit eines Dienstes oder einer Leistung von PPTV oder dem Schutz Dritter dienen, von PPTV beendet wurde,
 3. dieser minderjährig ist oder dessen Geschäftsfähigkeit aus anderen Gründen beschränkt ist und keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) vorliegt,
 4. der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, oder dieser keine inländische Bankverbindung nachweisen kann oder dessen Kreditwürdigkeit aus anderen Gründen nicht gegeben ist,
 5. dieser trotz Verlangen von PPTV keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle bekannt gibt,
 6. bei diesem der begründete Verdacht besteht, Dienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betragsmäßiger Absicht zu missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden oder diese bereits missbraucht hat oder den Missbrauch durch Dritte geduldet hat,
 7. bei diesem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von PPTV überwiegend durch einen Dritten in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die Ablehnungsgründe der Ziffer 1 bis 6 vorliegen, oder
 8. der unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, welche eine Beurteilung gemäß den Ziffern 1-7 nicht möglich machen.

- 3.5 PPTV ist berechtigt den Vertragsabschluss entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung gemäß § 8 dieser AGB abhängig zu machen und die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Auftraggeber in den ersten vier Monaten eines Vertragsverhältnisses zu beschränken.
- 3.6 Mangels ausdrücklicher anders lautender Vereinbarung ist für die Einholung einer - allenfalls - erforderlichen fernmeldebehördlichen Bewilligung oder einer anderen behördlichen Genehmigung der Auftraggeber verantwortlich. Das gleiche gilt auch für die Einholung für -Allenfalls - erforderliche privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter. Diesbezüglich haftet der Auftraggeber PPTV gegenüber für die Vollständigkeit und Richtigkeit seiner Angaben.
- 3.7 Der Auftraggeber verpflichtet sich für eine allenfalls erforderliche Vergebührung des Vertrages etwa durch das Gebührengesetz 1957 Sorge zu tragen und hat er insbesondere die hierfür vorgeschriebenen Gebühren, Steuern und sonstigen Abgaben zu entrichten.

§ 4 Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 4.1 Die Mindestvertragsdauer für PPTV-Produkte beträgt 18 Monate, sofern keine andere Vertragslaufzeit vereinbart wurde. Danach kann der Vertrag mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Quartalsende gekündigt werden. Prinzipiell wird die Mindestvertragslaufzeit bei jedem vorhandenen oder zukünftigen Produkt zusätzlich bei Vertragsabschluss angegeben, welche dann die Gültigkeit erlangt. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht von PPTV zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des PPTV nachweisbar entstandenen Aufwandes (vor Installationsbeginn) bzw. von 6 Netto Monatsentgelten (nach Installationsbeginn) wobei der Durchschnitt der letzten 3 Monate als Verrechnungsgrundlage dient. Das Recht auf Geltendmachung eines übersteigenden Schadenersatzes durch PPTV bleibt unberührt.
- 4.2 Rücktrittsrecht:
PPTV ist verpflichtet innerhalb einer Frist von 4 Wochen ab Eingang der Bestellung bei PPTV den Besteller zu kontaktieren und eine Prüfung der Verfügbarkeit durchzuführen. Sollte eine Anbindung Technisch oder Wirtschaftlich für PPTV nicht machbar sein so kann PPTV Vom Vertrag zurücktreten. Ausgenommen davon sind wenn die Herstellung aufgrund von fehlenden Behördlichen Genehmigungen oder aufgrund fehlender Technischer Einrichtungen des Kunden nicht erfolgt. Dies wird jedoch mit dem Kunden extra vereinbart
- 4.3 Vor Ablauf der Mindestvereinbarungsdauer ist das Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Die Mindestvertragsdauer beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Leistung betriebsfähig bereitgestellt wurde, frühestens jedoch mit Abschluss einer die Mindestvertragsdauer vorsehenden Vereinbarung.
- 4.4 Eine Änderung der Mindestvertragsdauer kann mit PPTV schriftlich vereinbart werden, jedoch muss der Auftraggeber im Falle einer Kündigung dies nachweisen. (Dieser Punkt gilt nicht für Verbraucher nach dem KSchG).
- 4.5 Hat ein Verbraucher seine bei Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den von PPTV für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räume oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit PPTV nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Auftraggeber und PPTV vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 KSchG berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Auftraggeber innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten. Diese Frist beginnt frühestens ab Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- 4.6 Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z.B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen 7 Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag der Lieferung der bestellten Ware bzw. im Fall der Erbringung von Dienstleistungen mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Kein Rücktrittsrecht besteht gemäß § 5f KSchG in bestimmten Fällen, insbesondere bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt wurden sowie bei geöffneter Software. Sofern bei Dienstleistungen der Beginn der Ausführung dem Verbraucher gegenüber binnen 7 Werktagen vereinbart wurde, besteht ebenfalls kein Rücktrittsrecht. PPTV wird in der betreffenden Vereinbarung auf den Ausschluss des Rücktrittsrechts hinweisen.
- 4.7 Tritt der Verbraucher nach den § 3 oder § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen. Zug um Zug gegen Rücksendung der gelieferten Ware hat PPTV die vom Verbraucher geleisteten Zahlungen zu erstatten sowie hat der Verbraucher PPTV ein angemessenes Entgelt für die Benützung, einschließlich einer Entschädigung für eine damit verbundene Minderung des gemeinen Wertes der Leistung bzw. eine Entschädigung für nicht mehr einbringbare Dienstleistung (Montage und Installation von Empfangsstationen, etc) zu zahlen.
- 4.8 Rechte und Pflichten des Kunden aus einem Vertrag mit PPTV können, sofern PPTV schriftlich zustimmt, auf einen Dritten, anstelle des bisherigen Kunden, übertragen werden. Für Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche, die bis zum Eintritt entstanden sind, haftet neben dem bisherigen Kunden auch der neue Kunde als Gesamtschuldner, wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht. Der neue Kunde hat PPTV hinsichtlich allfälliger, aus Anlass des Eintrittes erhobener Schadenersatzansprüche des bisherigen Kunden oder dessen Rechtsnachfolgers schadlos zu halten wenn und soweit eine gesetzliche Haftung aus Schadenersatz bzw. Bereicherungsrecht besteht. Auf Wunsch des Eintrittswerbers gibt PPTV bestehende Rückstände bekannt.

§ 5 Leistungsumfang

- 5.1 Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und den - allfälligen - sich hierauf beziehenden Vereinbarungen der beiden Vertragsparteien, insbesondere über zusätzliche Leistungen. Sollte sich nach Vertragsabschluss der Leistungsumfang einer Produktgruppe erweitern (z.B. Serverhousing, Webhost, Zugangsqualität und Quantität), wird der Auftraggeber hiervon nicht extra verständigt und kommt der Auftraggeber erst auf ausdrücklichen Wunsch und - sofern vorgesehen - gegen entsprechendes Aufgeld in Genuss des erhöhten Leistungsumfanges. In Fällen des § 8 dieser AGB kann PPTV die Inanspruchnahme von Leistungen insbesondere die Herstellung von Auslandsverbindungen durch den Kunden beschränken.
- 5.2 Wird eine Leistung von PPTV länger als drei volle Kalendertage, nachdem die Nichterbringung von PPTV bekannt gegeben wurde

nicht erbracht, werden für die Dauer der Nichterbringung die monatlichen Entgelte anteilig erstattet.

- 5.3 Soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung von Störungen des Netzes oder aufgrund einer behördlichen Anordnung erforderlich ist, ist PPTV berechtigt, Leistungen vorübergehend nicht zu erbringen, insbesondere Verbindungen in ihren Versorger- u. Backbonenetzen zu unterbrechen oder in ihrer Dauer zu begrenzen. PPTV hat jede Unterbrechung, Betriebsunfähigkeit oder sonstige technische Störung ohne schuldhaftes Verzug zu beheben.

§ 6 Entgeltentrichtung

- 6.1 Der Auftraggeber hat alle für diese Form der Zahlungsabwicklung erforderlichen Erklärungen abzugeben und auf Verlangen jederzeit zu wiederholen, sowie sämtliche erforderlichen Informationen unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber ist auch verpflichtet für eine reibungslose Abwicklung der Bankeinzugszahlung bei seiner Bank Sorge zu tragen. Sämtliche dabei erwachsenden Spesen, insbesondere auch für den Fall mangelnder Kontodeckung, sind vom Auftraggeber gesondert zu tragen. Wird mit dem Auftraggeber kein Einzug von Forderungen nach dem Einzugsermächtigungsverfahren vereinbart, so ist PPTV berechtigt, für jede Rechnung ein Zahlscheinentgelt von 3€ zu verlangen.
- 6.2 Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem PPTV über sie verfügen kann. Sofern nicht anders vereinbart, sind Basisentgelte und sonstige monatliche Entgelte mit dem Tag, an dem die Anbindung betriebsfähig bereitgestellt wurde, für den Rest des Monats oder der Rechnungsperiode anteilig zu bezahlen. Danach sind sie im Voraus zu bezahlen, wobei aus verrechnungstechnischen Gründen bis zu drei monatlichen Entgelte zusammen vorgeschrieben werden können.
- 6.3 Andere Entgelte sind grundsätzlich nach Erbringung der Leistung zu bezahlen. Entgelte für die Bereitstellung einer Leistung sind auf Verlangen von PPTV im Voraus zu bezahlen.
- 6.4 Soweit in den Entgeltbestimmungen keine sofortige Bezahlung in bar vorgesehen ist, werden Entgeltforderungen promptly bei Rechnungserhalt ohne Abzüge fällig. Der Rechnungsbetrag muss spätestens sieben Werktagen nach Rechnungserhalt auf dem in der Rechnung angegebenen Konto gut geschrieben sein. In Fällen des § 8 dieser AGB kann PPTV eine kürzere Frist festlegen oder die sofortige Bezahlung der Rechnung verlangen.
- 6.5 Sollte sich der Auftraggeber bereit erklären, seine online-Rechnungen (pdf, etc) selbst abzuholen oder die alleinige Zusendung via email als ausreichend zu erklären, hat er keinerlei Anspruch auf gesonderte Zusendung einer Rechnung. Sollte der Auftraggeber seine Rechnungen selbst online abholen, ohne mit PPTV die Zusendung der Rechnungen gegen Kostenersatz vereinbart zu haben, sind die Zahlungen mit dem Verrechnungstermin fällig.
- 6.6 Die Verrechnungstermine ergeben sich aus Auftrag bzw. Bestellung. Im Zweifel können einmalige Kosten unmittelbar nach Vertragsabschluss bzw. Lieferung und laufende verbrauchsabhängige Kosten quartalsmäßig (bezogen auf das Vertragsjahr) im Vorhinein verrechnet werden. Erfolgt eine Zahlung nicht mittels Originalbeleg und ohne Angabe der richtigen Verrechnungsnummer, so tritt die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung erst mit der Zuordnung zur richtigen Verrechnungsnummer ein und ist vom Kunden ein Bearbeitungsentgelt zu bezahlen.
- 6.7 Im Falle des Zahlungsverzuges kann PPTV sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von 10 % zumindest jedoch 3 % über den Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank, ab Verzugseintritt zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer verrechnen, sofern PPTV nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist PPTV berechtigt, vorprozessuale Kosten (Notwendige und Zwecksprechende Kosten), insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt PPTV vorbehalten.
- 6.8 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen an PPTV aufrechnen. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: Die Aufrechnung mit offenen Forderungen gegenüber PPTV ist möglich, sofern entweder PPTV zahlungsunfähig ist, oder die wechselseitigen Forderungen in einem rechtlichen Zusammenhang stehen, oder die Gegenforderung des Vertragspartners gerichtlich festgestellt, oder von PPTV anerkannt worden ist. Ist eine Gutschrift nicht möglich, so werden Guthaben bis zu einer Höhe von Euro 50 nicht in bar ausbezahlt, sondern nur auf ein vom Auftraggeber an PPTV bekannt zu gebendes Konto überwiesen.
- 6.9. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Streik, Schlechten Wetter und aufgrund von Ereignissen, die PPTV die Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen PPTV, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben.
- 6.10. Festgehalten wird, dass PPTV zur Auszahlung von Provisionen jeglicher Art erst nach vertragsgemäß geleisteter Zahlung der Entgelte durch den vom jeweiligen Provisionsnehmer vermittelten Auftraggeber verpflichtet ist. Die zu zahlenden Provisionen werden jeweils zum darauf folgenden Quartalsende fällig.
- 6.11. Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind vom Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der Rechnung schriftlich bei PPTV zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Der Kunde wird auf die Frist und die Rechtsfolgen auf der Rechnung hingewiesen. Werden Entgeltforderungen ohne Ausstellung einer Rechnung bezahlt, so sind vom Auftraggeber Einwendungen binnen einem Monat nach Bezahlung der Forderung schriftlich bei PPTV zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. PPTV hat aufgrund fristgerechter Einwendungen alle der Ermittlung der bestrittenen Entgeltforderung zu Grunde gelegten Faktoren zu überprüfen und anhand des Ergebnisses die Richtigkeit der bestrittenen Entgeltforderung zu bestätigen oder die Rechnung entsprechend zu ändern. PPTV ist berechtigt, zunächst ein standardisiertes Prüfungsverfahren durchzuführen. Diesfalls kann der Auftraggeber binnen einem Monat nach Zugang der aufgrund des Prüfungsverfahrens ergehenden Entscheidung schriftlich weitere Überprüfungen verlangen. Lehnt PPTV die Einwendungen endgültig ab oder trifft sie binnen vier Monaten nach Einlangen der Einwendungen oder im Fall des Verlangens nach weiteren Überprüfungen keine endgültige Entscheidung, kann der Kunde innerhalb 1 Monat ein Schlichtungsverfahren beantragen. Der Kunde wird auf diese Frist und auf die Rechtsfolgen hingewiesen. Falls der Kunde kein Schlichtungsverfahren wünscht so hat der Auftraggeber binnen zwei Monaten nach Zugang der endgültigen Entscheidung den Rechtsweg zu bestreiten, andernfalls die bestrittene Entgeltforderung als anerkannt gilt. Soweit PPTV aufgrund technischer oder rechtlicher Unmöglichkeit keine Vermittlungsdaten gespeichert oder gespeicherte Vermittlungsdaten aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Verpflichtungen gelöscht hat, trifft sie keine Nachweispflicht für einzelne Vermittlungsdaten. PPTV wird den Auftraggeber auf die obigen Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Folgen

hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Ablauf der oben genannten Fristen bleiben unberührt.

- 6.12. Entgeltforderungen von anderen Betreibern, welche aufgrund des Vertrages oder einer Vereinbarung über die zusätzliche Leistung dem Auftraggeber auf Rechnung von PPTV vorgeschrieben werden - z.B. Entgeltforderungen der Backbonebetreiber – stehen Entgeltforderungen von PPTV gleich.

§ 7 Neuberechnung von Entgelte

- 7.1 Wird bei der Überprüfung der Höhe von in Rechnung gestellten Verbindungsentgelten ein Fehler festgestellt, welcher sich zum Nachteil des Auftraggebers ausgewirkt haben könnte, und lässt sich die richtige Höhe nicht ermitteln, so ist unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Umstände eine pauschale Festsetzung der Verbindungsentgelte vorzunehmen. Als Grundlage für die Neuberechnung der Verbindungsentgelte des entsprechenden Verrechnungszeitraumes werden in nach stehender Reihenfolge herangezogen:
- die Verbindungsentgelte des gleichen Verrechnungszeitraumes des Vorjahres
 - der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei vorher gehenden Verrechnungszeiträume
 - der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der drei nachfolgenden Verrechnungszeiträume.
- 7.2 Stehen im Fall der lit. b oder c/7.1 weniger als drei Verrechnungszeiträume zur Verfügung, so ist der Durchschnitt der Verbindungsentgelte der vorhandenen Verrechnungszeiträume heranzuziehen.
- 7.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils aktuellen „Produkt- u. Benützungsbestimmungen“ von PPTV, welche unter www.pptv.at in der jeweils geltenden Fassung abrufbar sind. Der Auftraggeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass es sich bei den von PPTV angeführten Preisen bei Tarifen mit beschränkten Downloadvolumen bis zu den jeweils angegebenen GB-Mengen (bei welcher Grenze es sich und die Summe der Downloads und Uploads um Fixpreise handelt). Überschreitungen der angegebenen GB-Mengen werden in der Höhe der angeführten Mehrkosten nachverrechnet. Bei Tarifen mit flatrat gilt unbegrenztes Down- und Upload-Volumen. Die „fair-use“-Tarife werden sich bei einer Verletzung der „fair-use“-Bestimmungen ("fair use" bezeichnet die gerechte Benutzung des Internets gegenüber anderen Teilnehmern, um ein Gleichgewicht unter allen Usern zu gewährleisten und einseitige Belastung durch übertriebenen Datentransfer, z.B. durch Übertragung von Raubkopien, zu vermeiden.) entsprechend erhöhen.

§ 8 Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

- 8.1 PPTV ist berechtigt, die Erbringung von Leistungen entweder von einer Sicherheitsleistung oder von einer Vorauszahlung in angemessener Höhe abhängig zu machen, wenn die fristgerechte Bezahlung von Entgeltforderungen in Höhe von mindestens zwei monatlichen Grundentgelten durch den Auftraggeber gefährdet erscheint und eine zwangsweise Einbringung von Entgeltforderungen mit hohem Kostenaufwand verbunden wäre.
- 8.2 Die Voraussetzungen des Punktes 8.1. sind insbesondere dann gegeben, wenn der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird.
- 8.3 Die Sicherheitsleistung kann durch Bankgarantie eines innerhalb der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder durch Barerlag erfolgen.

§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten

- 9.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich ausdrücklich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Verboten ist insbesondere jede Nachrichtenübermittlung, welche die öffentliche Ordnung und Sicherheit oder die Sittlichkeit gefährdet oder welche gegen österreichische oder internationale Rechtsnormen verstößt und jede grobe Belästigung oder Verängstigung anderer Benutzer. Ausdrücklich hingewiesen wird auf die Vorschriften des Pornografiegesetzes, BGBl. 1950/97 i.d.g.F., das Verbotsgesetz vom 8.5.1945 StGBI. i.d.g.F. und die einschlägigen strafgesetzlichen Vorschriften, wonach die Vermittlung, Verbreitung und Ausstellung bestimmter Inhalte gesetzlichen Beschränkungen unterliegt bzw. untersagt ist. Ebenso verpflichtet sich der Auftraggeber, die Bestimmungen des Jugendschutzes einzuhalten. Der Auftraggeber nimmt weiters die Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes BGBl 1997, i.d.g.F. und die darin festgelegten Pflichten der Inhaber von Endgeräten zur Kenntnis. Er verpflichtet sich zur Einhaltung der Vorschriften des Telekommunikationsgesetzes und der einschlägigen fernmelderechtlichen Normen sowie sämtlicher anderer gesetzlicher Bestimmungen.
- 9.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich überhaupt, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt, oder für PPTV oder andere Rechner sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind dem nach insbesondere unerbetenes Werben und Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) oder jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer; ferner wenn der Auftraggeber einen im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz überproportionalen Datentransfer aufweist oder Einzelplatzaccounts (PPTV-Verbindung) mehrfach nutzen lässt und/oder diese einen überproportionalen Datentransfer aufweisen.
- 9.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Rechtsvorschriften, sowie jegliche sonst einschlägigen Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber jedermann die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen.
- 9.4 Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass PPTV keine uneingeschränkte Verpflichtung zum Datentransport trifft. Keine entsprechende Verpflichtung besteht jedenfalls, wenn sich PPTV anderenfalls selbst der Gefahrrechtlicher Verfolgung aussetzen würde. Wird PPTV Spamming durch Kunden anderer Provider bekannt, so kann er berechtigt und zum Schutz der eigenen Auftraggeber verpflichtet sein, den Datentransfer zu Kunden anderer Provider vorübergehend zur Gänze zu unterbinden.
- 9.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, PPTV vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letzterer durch die Auftraggeber in Verkehr gebrachten Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich, berechtigter Weise in Anspruch genommen wird, insbesondere durch Privatanlagen wegen übler Nachrede (§ 111 StGB), Beleidigung (§ 115 StGB) oder Kreditschädigung (§ 152 StGB), durch Verfahren nach dem Mediengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, dem Markengesetz, dem Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb oder wegen zivilrechtlicher Ehrenbeleidigung und/oder Kreditschädigung (§ 1330 ABGB). Wird PPTV entsprechend in Anspruch genommen, so steht PPTV allein die Entscheidung zu, wie sie darauf reagiert, ohne dass der für den Inhalt verantwortliche

Auftraggeber - außer im Fall groben Verschuldens von PPTV - den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben könnte.

- 9.6 Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, bei sonstigem Schadenersatz, PPTV unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird bzw. er auf sonstige Weise Gesetzesverstöße bemerkt. Insbesondere ist der Auftraggeber zur Einhaltung von Lizenzbestimmungen bei der Nutzung fremder Software, sowie zur Geheimhaltung von Passwörtern samt Haftung bei Nichteinhaltung verpflichtet.
- 9.7 Der Auftraggeber ist verschuldensunabhängig verantwortlich für sämtliche Aktivitäten, die von seinem Anschluss ausgehen und wird PPTV für sämtliche entstehenden Schäden schad- und klaglos halten, dies insbesondere im Hinblick auf zu zahlende Strafen welcher Art auch immer und die Kosten einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung.
- 9.8 Überlässt PPTV dem Auftraggeber zur dauernden Inanspruchnahme einer Leistung eine benötigte Hardware - so bleibt diese Eigentum von PPTV und ist nach Ablauf der Gültigkeit oder anlässlich der Beendigung des Vertrages oder der Vereinbarung über die zusätzliche Leistung PPTV zurückzugeben. Sollte die Hardware nach Beendigung des Vertrages vom Kunden nicht binnen 6 Monaten PPTV zurückgegeben werden wird diese mit der Bezahlten Kautions abgegolten und geht in das Eigentum des Kunden über. Spätere Rückgabe der Hardware als wie 6 Monate nach Vertragsbeendigung ist nicht mehr möglich. Der Auftraggeber darf die Hardware nicht mutwillig Beschädigen, ansonsten wird die eingehobene Kautions nicht zurückerstattet. Im Falle einer fernmündlichen Verlust- oder Diebstahls anzeige ist diese nachträglich schriftlich beizubringen

§ 10 Entstörung

- 10.1. Der Auftraggeber hat Störungen oder Mängel am Anschluss unverzüglich PPTV anzuzeigen und die Entstörung umgehend zu ermöglichen.
- 10.2. PPTV wird mit der Behebung von Störungen am Anschluss innerhalb der in der für die gegenständliche Leistung in maßgeblichen Leistungsbeschreibungen genannte Regelentstörungszeit ohne schuldhaftes Verzögerung beginnen. Entstörungen zu besonderen Bedingungen (außerhalb normaler Arbeitszeit von Montag bis Freitag 08-17Uhr oder an Samstagen Sonn oder Feiertagen) führt PPTV jeweils nach Vereinbarung und gegen gesondertes Entgelt durch.
- 10.3. Wird PPTV zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass entweder keine Störung vorliegt oder die Störung nicht von PPTV zu vertreten ist, hat der Auftraggeber PPTV den entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 10.4. Wird PPTV zur Störungsbehebung aufgefordert und ist die Störungsursache vom Auftraggeber zu vertreten, so sind PPTV von ihr erbrachte Leistungen sowie ihr erwachsene Aufwendungen vom Kunden zu bezahlen (vgl. Entgelte nach Aufwand siehe § 26 dieser AGB).
- 10.5. Vom Auftraggeber zu vertretende Verzögerungen bei der Durchführung der Entstörung bewirken kein Freiwerden von der Pflicht des Auftraggebers zur Bezahlung der monatlichen Entgelte.

§ 11 Weitere Anzeigepflichten, Zugang von Erklärungen

- 11.1. Der Auftraggeber hat Änderungen seines Namens oder der Bezeichnung, unter der er in den Betriebsunterlagen von PPTV geführt wird sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle, den Verlust seiner Geschäftsfähigkeit und jede Änderung seiner Rechtsform, seiner Firmenbuchnummer und seiner Bank- und Kreditkartenverbindung sofort, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen ab der Änderung PPTV schriftlich anzuzeigen.
- 11.2. Gibt der Auftraggeber eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen von PPTV insbesondere Kündigungen oder Erledigungen im Einwendungsverfahren nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen von PPTV gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die vom Auftraggeber zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.
- 11.3. Nichtbescheinigt zugesandte Erklärungen gelten innerhalb Österreichs mit dem zweiten Werktag (Montags bis Freitags) nach der Übergabe zur postalischen Beförderung als zugestellt, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, die Zustellung wäre nicht oder später erfolgt (Dieser Absatz gilt nicht für Verbraucher nach dem KschG). Die Zustellfiktion des Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- 11.4. Sofern der Auftraggeber zustimmt, können - auch rechtlich bedeutsame - Erklärungen von PPTV dem Auftraggeber mittels elektronischer Medien übermittelt werden.

§ 12 Datenschutz

- 12.1. Die Mitarbeiter von PPTV sind zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet und unterliegen den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht. Routing- und Domaininformationen müssen jedoch weitergegeben werden.
- 12.2. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass PPTV nicht verpflichtet bzw. nicht berechtigt ist, für den Auftraggeber bestimmte Inhaltsdaten auf unbegrenzt bestimmte Zeit zu speichern oder abrufbereit zu halten. (Die Mailboxgröße ist bei Standardpaketen mit 50MB Limitiert und dann werden Keine Mails mehr angenommen. Es wird darauf hingewiesen das der Kunde seine Onlinestatistik nur für das laufende Monat und die letzten 3 vergangenen Monate abrufen kann. Der Kunde hat daher für den regelmäßigen Abruf der Daten zu sorgen.
- 12.3. PPTV speichert als personenbezogenen Stammdaten der Auftraggeber und Teilnehmer die akademischen Grade, Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Firma, Adresse, Email-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, Branche, Berufsbezeichnung, Anfragedatum, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses sowie andere vom Auftraggeber im Rahmendes Vertragsverhältnisses und von Dritten im Rahmen der Überprüfung der Identität, Rechts- und Geschäftsfähigkeit und der Kreditwürdigkeit des Auftraggebers PPTV zur Kenntnis gebrachte personenbezogene Daten. Die Stammdaten werden automationsunterstützt verarbeitet. Soweit für die Abrechnung dienlich, werden auch Ermittlungsdaten gespeichert. PPTV wird spätestens sieben Jahre nach Abwicklung aller aus dem Vertragsverhältnis stammenden Ansprüche die personenbezogenen Stammdaten löschen, soweit nicht eine weitere Speicherung zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen nötig ist. Die gespeicherten Verbindungsdaten werden binnen sechs Monaten nach Bezahlung der entsprechenden Entgelte gelöscht. Im Falle

von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen werden die Daten binnen sechs Monaten nach Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung gelöscht.

- 12.4. PPTV ist berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP, aber auch sämtliche anderen Logfiles im Rahmen des § 93 TKG, auf Grund seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 87 Abs. 3 und § 93 Abs. 2 TKG für und bis Klärung offener Entgeltsfragen im notwendigen Umfang zu speichern und kann im gesetzlichen Rahmen eine Access-Statistik führen; dies insbesondere auch zum Schutz der eigenen Rechner und der von Dritten. Weiters dürfen diese Daten zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Weder diese Daten noch Inhalts- oder sonstige Auftraggeberdaten werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder der Notwendigkeiten zum Betreiben eines Internetknotens an Dritte weitergegeben.
- 12.5. Der Auftraggeber nimmt jedoch zur Kenntnis, dass PPTV gemäß § 89 TKG verpflichtet sein kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO teilzunehmen. Diesbezügliche Handlungen von PPTV lösen keine Ansprüche des Auftraggebers aus.
- 12.6. Gemäß § 96 TKG kann PPTV ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Firma, Adresse, Email-Adresse und Internet-Adresse erstellen. Auf ausdrücklichem schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Der Auftraggeber gestattet PPTV darüber hinaus die Aufnahme seiner Namen bzw. Firma in eine Referenzliste.
- 12.7. Stamm- und Vermittlungsdaten werden mit Zustimmung des Auftraggebers im Sinne des § 93 Abs. 4 TKG für Marketing und Werbezwecke für Dienste von PPTV verwendet, können jedoch schriftlich vom Kunden jederzeit widerrufen werden. Vermittlungsdaten werden hierbei für die Beratung des Auftraggebers und für die Durchführung von Meinungsumfragen nach Kriterien wie Umsatz, bevorzugte Produkte, bevorzugte Tageszeit und bevorzugte Verwendungsdauer ausgewertet. PPTV ist berechtigt Stammdaten und andere für die Identität maßgebliche personenbezogene Daten, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden oder für die Eintreibung von Forderungen notwendig sind an Dritte zu übermitteln. Solche Daten können - sofern dies nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlich ist - mit Zustimmung des Auftraggebers auch an die Gläubigerschutzverbände zum Zwecke des Gläubigerschutzes übermittelt werden.
- 12.8. Inhaltsdaten werden im Rahmen des § 95 TKG gespeichert und unmittelbar nach Erbringung der Leistung gelöscht.

§ 13 Datensicherheit

- 13.1. PPTV ergreift alle dem Stand der Technik entsprechenden, erprobten und marktüblichen Maßnahmen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen, sofern ihr diese Maßnahmen technisch möglich und zumutbar sind. Sollte es einem Dritten auf rechtswidrige Art und Weise gelingen, bei PPTV gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet PPTV dem Auftraggeber gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Gewährleistungsrechtliche Ansprüche werden davon nicht berührt.
- 13.2. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein spezieller Code - etwa eine persönliche Identifikationsnummer (z.B. Pincode) oder ein Benutzername und ein Kennwort notwendig, so ist der Auftraggeber verpflichtet, diese Daten geheim zu halten. Besteht der Verdacht einer Kenntnis des Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte, so hat der Auftraggeber die Zugangsdaten unverzüglich zu ändern oder - falls dies nur durch PPTV vorgenommen werden kann - PPTV unverzüglich mit der Änderung der Zugangsdaten zu beauftragen.
- 13.3. Werden Leistungen von PPTV durch unberechtigte Dritte (welche der Kunde durch Unachtsamkeit oder Leichtsinnigkeit weitergibt) unter Verwendung von Benutzerdaten in Anspruch genommen, so haftet der Auftraggeber für dadurch angefallene Entgelte aus Telekommunikationsleistungen bis zum Eintreffen der Meldung des Auftrages zur Änderung des Passwortes bei PPTV.
- 13.4. Ist zur Inanspruchnahme einer Leistung ein speziell kodierte Endgerät notwendig, so gelten hinsichtlich der Verwahrung des Endgerätes die Bestimmungen des Absatz 1 sinngemäß. Im Falle eines Verlustes oder Diebstahls des Endgerätes hat der Auftraggeber bei PPTV unter Angabe aller notwendigen Daten unverzüglich die Sperre des Gerätes zu beantragen. Die Bestimmungen der Punkte 13.2. und 13.4. letzter Satz und Absatz 4 gelten sinngemäß.

§ 14 Gewährleistung

- 14.1. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc. erbringt PPTV die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, dass diese unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist.
- 14.2. Gelieferte Waren stehen bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von PPTV. Waren, die gegen Kautions an den Auftraggeber ausgefolgt wurden, stehen immer im Eigentum der PPTV.
- 14.3. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 24 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Auftraggeber die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin PPTV den Mangel angezeigt hat.
- 14.4. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von PPTV entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Wandlung oder Preisminderung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden und der Mangel darauf zurück zu führen ist, oder auch bei Aufbruch bestehender Versiegelungen.
- 14.5. Für Verbrauchergeschäfte gilt hiervon abweichend: PPTV kann sich von der gewährleistungsrechtlichen Pflicht zur Gewährung einer angemessenen Preisminderung zur Verbesserung oder Nachtrag des Fehlenden binnen gesetzter Frist in einer für den Verbraucher zumutbaren Weise befreien. Bei Sachlieferung kann sich PPTV von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen auf Aufhebung des Vertrages oder auf angemessene Preisminderung durch Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mangelfreie binnen angemessener Frist befreien.
- 14.6. Gewährleistungsansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber die aufgetretenen Mängel unverzüglich schriftlich und detailliert angezeigt hat. Verbrauchergeschäfte sind von dieser Regelung ausgenommen.
- 14.7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von PPTV bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht,

sofern die Selbstmontage durch den Auftraggeber oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Auftraggeber oder Dritte, weil PPTV trotz Anzeige des Mangels seiner Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbefehle, Überbeanspruchung über die von PPTV angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Auftraggeber bestelltes Material zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen.

- 14.8. Der Kunde steht ab Übergabe des Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag

§ 15 Software

- 15.1. Bei der Lieferung von Software mit der Bestellung lizenzierte Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Software. Für Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Für vom Auftraggeber abgerufene Software, die als „Public Domain“, „Freeware“ oder als „Shareware“ qualifiziert ist und die von PPTV nicht erstellt wurde, kann keinerlei Gewähr übernommen werden. Der Auftraggeber hat die für solche Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen und allfälligen Lizenzregelungen zu beachten und jede Weitergabe der Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, zu unterlassen. Jedenfalls hält der Auftraggeber PPTV vor Ansprüchen wegen Verletzung obiger Verpflichtungen des Auftraggebers zur Gänze schad- und klaglos.
- 15.2. Bei individuell von PPTV erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine von beiden Vertragsparteien gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Pflichtenheft) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Programmen und der Dokumentation verbleiben zur Gänze bei PPTV, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 15.3. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Die Nutzung der Dienstleistungen von PPTV durch Dritte (sofern es sich nicht um Personen mit besonderer Vertrauensstellung zum Kunden handelt) bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von PPTV

§ 16 Besondere Bestimmungen für Firewalls

- 16.1. Bei Firewalls/VPN, die von PPTV aufgestellt und/oder betrieben und/oder überprüft wurden, geht PPTV prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt und nach dem jeweiligem Stand der Technik vor. Der Auftraggeber wird aber darauf hingewiesen, dass eine absolute Sicherheit (100 %) und volle Funktionstüchtigkeit von Firewall-Systemen nicht bestehen kann.
- 16.2. Die Haftung von PPTV für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Auftraggeber installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist deshalb ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gelten diesbezüglich nachfolgende Besonderheiten: Die Haftung von PPTV für Sachschäden ist nur bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen; von gewährleistungsrechtlichen Ansprüchen aus Sachlieferung auf Vertragsaufhebung oder Preisminderung kann sich PPTV durch Austausch einer mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie in angemessener Frist befreien.

§ 17 Auflösung aus wichtigem Grund/Sperre

- 17.1 PPTV ist zur sofortigen Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung berechtigt, wenn ihm das Verhalten des Auftraggebers oder ihm zurechnender Personen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar macht, insbesondere wenn
- a) der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen trotz Mahnung samt Androhung der Vertragsauflösung oder Dienstunterbrechung auf schriftlichem oder elektronischem Wege unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
 - b) der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder diesen AGB verstößt;
 - c) der Auftraggeber einen außergerichtlichen Ausgleich beantragt oder über das Vermögen des Auftraggebers ein Ausgleichs-, Konkurs- oder Vorverfahren oder eine Gesamtexekution eröffnet oder bewilligt wird oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
 - d) der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis PPTV vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
 - e) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
 - f) wenn begründete Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung von PPTV weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
 - g) wenn der Auftraggeber im Verhältnis zu dem von ihm in Anspruch genommenen Speicherplatz bzw. pauschal verrechneten Netzzugängen überproportionalen Datentransfer aufweist;
 - h) wenn der Nutzer wiederholt gegen die „Netiquette“ bzw. die allgemein akzeptierten Standards der Netzbenutzung verstößt;
 - i) der Nutzer einen im Verhältnis zu dem mit ihm vereinbarten Datenvolumen überproportionalen Datentransfer aufweist oder der Nutzer Dienste übermäßig in Anspruch nimmt und dadurch die Netzintegrität beeinflusst.
 - j) PPTV Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Begründung des Vertragsverhältnisses gemäß § 3.4. dieser AGB gerechtfertigt hätten und die noch von Bedeutung sind. Ausgenommen davon ist § 3.4 Punkt 8
 - k) der Kunde seine Rechts- oder Geschäftsfähigkeit verliert und er keine Haftungserklärung des gesetzlichen Vertreters (Sachwalters etc.) beibringt;
 - l) die Höhe des laufenden Verbindungsentgeltes das Kreditlimit des Auftraggebers, welches sich zunächst aus der durchschnittlichen Höhe der Verbindungsentgelte vergleichbarer Auftraggebergruppen des selben Tarifmodells und anschließend aus der durchschnittlichen Höhe der bisherigen Verbindungsentgelte des Auftraggebers errechnet, um mehr als das Doppelte übersteigt;
 - m) der Auftraggeber trotz Verlangen von PPTV keine inländische Zustellanschrift oder Zahlstelle mehr besitzt;
 - n) bei dem der begründete Verdacht besteht, Telekommunikationsdienste oder damit im Zusammenhang stehende Leistungen insbesondere in betrugsmäßiger Absicht missbrauchen oder den Missbrauch durch Dritte zu dulden, oder
 - o) bei dem der begründete Verdacht besteht, dass die Leistungen von PPTV überwiegend durch einen Dritten im Sinne eines

Umgebungsgeschäftes in Anspruch genommen werden sollen, bei dem die in lit. a bis n genannten Gründe vorliegen.

- 17.2. Die durch Dienstunterbrechung bzw. -abschaltung bzw. Sperre einerseits sowie durch eine allfällige Entsperrung andererseits entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 17.3. Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Dienstunterbrechung bzw. -Abschaltung, die aus einem auftragsgeberseitigen Grund erfolgen, lassen den Anspruch von PPTV auf das Honorar für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Im Falle der Vorauszahlung ist PPTV daher berechtigt, bereits erhaltene Dienstleistungsentgelte zu behalten.
- 17.4. Die Entscheidung zwischen Vertragsauflösung einerseits, bloßer Dienstunterbrechung bzw. -Abschaltung andererseits, liegt im freien Ermessen von PPTV.
- 17.5. Der Auftraggeber wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grunde immer PPTV zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. PPTV ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Auftraggebers. Aus der Löschung kann der Auftraggeber daher keinerlei Ansprüche PPTV gegenüber ableiten, zumal § 95 (1) TKG die Speicherung von Inhaltsdaten nur kurzfristig erlaubt, sofern dies aus technischen Gründen erforderlich ist.
- 17.6. Die Sperre ist am nächstfolgenden Werktag, frühestens jedoch binnen 24 Stunden aufzuheben, sobald die Gründe für ihre Durchführung entfallen und der Auftraggeber die Kosten der Sperre unter Wiedereinschaltung ersetzt hat. Eine vom Auftraggeber zu vertretende Sperre entbindet nicht von der Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung der monatlichen Entgelte.
- 17.7. Für den Auftraggeber ist das Vertragsverhältnis kündbar, wenn der in den Leistungsbestimmungen enthaltene Leistungsumfang in einem wesentlichen Punkt trotz Aufforderung über einen Zeitraum von mindestens zwei Wochen von PPTV nicht eingehalten wird. Das außerordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, falls dieser Mangel auf eine Unterversorgung des Standortes des Anschlusses zurückzuführen ist und der Auftraggeber diesen Mangel bei Vertragsabschluss kannte oder kennen musste oder die Kündigung nach Behebung des Mangels erfolgt.

§ 18 Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers

Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Auftraggebers beendet das Vertragsverhältnis (siehe Punkt 17.1. lit c der AGB). Der Masseverwalter kann aber bis zur rechtskräftigen Aufhebung des Konkurses das Vertragsverhältnis fortführen. In diesem Fall hat er jedoch entweder unter Abgabe einer persönlichen Haftungserklärung für alle Entgelte und Schadenersatzansprüche, welche ab der Konkurseröffnung anfallen, oder unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen sechs Werktagen, wobei der Samstag, der Karfreitag sowie der 24. und 31. Dezember nicht als Werktage gelten, ab Konkurseröffnung einen dies bezüglichen schriftlichen Antrag zu stellen. Ist kein Masseverwalter bestellt, so kann der Auftraggeber unter Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung binnen gleicher Frist schriftlich die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses beantragen.

§ 19 Tod des Auftraggebers

Der oder die Rechtsnachfolger des Auftraggebers sind verpflichtet den Tod des Auftraggebers unverzüglich PPTV anzuzeigen. Sollte nicht binnen zwei Wochen nach dem PPTV vom Tod des Auftraggebers in Kenntnis gesetzt wurde, ein Dritter den Eintritt in das Vertragsverhältnis beantragen, endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod des Auftraggebers.

§ 20 Leistungsfristen und Termine, Rücktritt vom Vertrag

- 20.1. Die maximale Frist, innerhalb der ein Anschluss betriebsfähig bereitzustellen oder zu entstören ist, ist in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegeben.
- 20.2. Voraussetzungen für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug von PPTV vom Vereinbarten Liefertermin, zunächst muss aber eine Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. Der Rücktritt ist schriftlich geltend zu machen.
- 20.3. Kann die Leistung aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht betriebsfähig bereitgestellt werden, so ist PPTV zum Rücktritt vom Vertrag oder zur Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung berechtigt, wenn der Auftraggeber eine ihm von PPTV gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält. In diesem Fall hat der Auftraggeber PPTV die Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten zu ersetzen, jedoch nicht über das für die Herstellung der Leistung vereinbarte Entgelt hinaus. Weiters hat der Auftraggeber bei Verschulden für die Zeit zwischen dem Anbot der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung und dem Rücktritt vom Vertrag oder der Stornierung der Bestellung einer zusätzlichen Leistung das monatliche Entgelt - mindestens jedoch ein volles monatliches Entgelt - zu bezahlen.
- 20.4. Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von PPTV einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für von PPTV erbrachte Vorbereitungshandlungen.

§ 21 Haftung

- 21.1. PPTV betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. PPTV haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern Vorsatz- oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden), der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten, entgangener Gewinn, verloren gegangene Daten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen, ist die Ersatzpflicht von PPTV soweit zwingendes Recht dem nicht entgegensteht - für jedes schadensverursachende Ereignis gegenüber dem einzelnen Geschädigten mit Euro 1.000,00, gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten mit Euro 5.000,00 beschränkt. Übersteigt der Gesamtschaden die Höchstgrenze, so verringern sich die Ersatzansprüche der einzelnen Geschädigten anteilmäßig. (Dieser Absatz gilt nicht für Verbraucher im Sinne des KSchG.),

- 21.2. PPTV übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch eine erforderliche, aber nicht erteilte fernmeldebehördliche Bewilligung oder andere behördliche Genehmigungen oder durch erforderliche, aber nicht erteilte privatrechtliche Genehmigungen oder Zustimmung Dritter entstehen.
- 21.3. Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist Schadenersatz ausgeschlossen (für Schäden die auf die Nichtbeachtung oa. Punkte zutreffen).
- 21.4. PPTV haftet nicht für Inhalt, Vollständigkeit, Richtigkeit usw. übermittelter oder abgefragter Daten und für Daten, die über PPTV erreichbar sind. PPTV betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. PPTV übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Wenn diese Unterbrechungen einen Mangel im Sinne des Gewährleistungsrechtes darstellen dann kann der Kunde Gewährleistungsrechtliche Ansprüche stellen.
- 21.5. Für Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten, die durch die Inanspruchnahme von Leistungen durch Dritte entstanden sind, haftet der Auftraggeber, soweit er dies innerhalb seiner Einflussosphäre zu vertreten hat.
- 21.6. Der Auftraggeber darf Dritte die Inanspruchnahme von Leistungen gestatten, sofern das ausschließlich Konzessionsinhabern im Rahmen deren Konzession zustehende Recht konzessionspflichtige Telekommunikationsdienste zu erbringen, nicht verletzt wird. Bei ständiger und alleiniger Benutzung eines Anschlusses oder bei ausschließlicher Inanspruchnahme einer Leistung durch Dritte haften diese nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen neben dem Auftraggeber für alle Entgeltforderungen und Schadenersatzansprüche als Gesamtschuldner. Der Auftraggeber kann die ständige und alleinige Benutzung eines Anschlusses durch Dritte PPTV anzeigen und eine entsprechende Haftungserklärung des oder der Dritten PPTV übermitteln.
- 21.7. Der Auftraggeber hat den überlassenen Anschluss ausschließlich bestimmungsgemäß zu benutzen und jede missbräuchliche Verwendung zu unterlassen. Insbesondere hat der Auftraggeber dafür zu sorgen, dass von dem ihm überlassenen Anschluss aus keine bedrohenden oder belästigenden Anrufe oder Datenübertragungen erfolgen.

§22 Besondere Bestimmungen für Domains

- 22.1. PPTV vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Domaininhabers, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird für Domain-Adressen (wie z.B. .at, .co.at, .com, .net, .org, .info, .biz) von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. PPTV fungiert hinsichtlich der von der Registrierungsstelle verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); PPTV übernimmt keine Haftung für die Verfügbarkeit einer Domain; PPTV erwirbt oder vergibt daher keine Rechte an der Domain-Bezeichnung. PPTV treffen auch keinerlei Verpflichtungen hinsichtlich der Domain, insbesondere ist PPTV nicht zur Prüfung auf rechtliche Zulässigkeit der Domain-Bezeichnung verpflichtet. Was die Einrichtung und Führung der Domain betrifft, besteht ein Vertragsverhältnis lediglich zwischen dem Domaininhaber und der Registrierungsstelle. Ausdrücklich festgehalten wird, dass PPTV insbesondere keinerlei Haftung dafür übernimmt, dass die Domain zu einem bestimmten Zeitpunkt registriert ist bzw. sein wird.
- 22.2. Das Abrechnungsdatum wird durch die Verwaltungsübernahme von PPTV gegenüber der jeweils zuständigen Registrierungsstelle bestimmt. Bereits an eine Registrierungsstelle geleistete Gebühren werden im Falle einer Ummeldung, Andersmeldung oder dergleichen nicht von PPTV rückvergütet und verzichtet der Auftraggeber diesbezüglich auf jegliche Ersatzansprüche gegenüber PPTV. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die PPTV dem Domaininhaber verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Domains, welche nicht von PPTV verwaltet werden, müssen direkt bei der jeweiligen Registrierungsstelle bezahlt werden. PPTV verrechnet dem Domaininhaber diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr. Als Rechnungsadresse fungiert die Anschrift des Domaininhabers. Die Verrechnung an Dritte wird nur nach schriftlicher Vereinbarung mit PPTV über die jeweilige Domain gestattet. Der Domaininhaber verpflichtet sich PPTV über sämtliche sich im Vertragsverhältnis zwischen ihm und der jeweiligen Registrierungsstelle ergebenden Änderungen/Neuerungen (wie etwa neue Zustelladresse, Namensänderung, Weitergabe der Domain, etc.) unverzüglich per Brief oder Fax zu unterrichten. Für allfällige aus Verletzung dieser Verpflichtung ergebende Mehraufwendungen (z.B. Bearbeitungsgebühr für die Umstellung und Rückverrechnung) wird der Domaininhaber PPTV vollkommen schad- und klaglos halten.
- 22.3. Festgehalten wird, dass PPTV bei Nichtbezahlung der Verwaltungsgebühr zur Sperrung bzw. Verweigerung beantragter Änderungen berechtigt ist.
- 22.4. Der Domaininhaber nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Domaininhabers mit der Registrierungsstelle erst endet, wenn der Vertrag mit PPTV aufgelöst wird. Der Domaininhaber hat den Vertrag mit der Registrierungsstelle daher nicht eigens bei der Registrierungsstelle zu kündigen, wenn er den Vertrag mit PPTV aufgelöst hat, vielmehr wird diesfalls die Registrierungsstelle von der Kündigung durch PPTV in Kenntnis gesetzt.
- 22.5. Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen von nic.at (abrufbar unter www.nic.at) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle; diese werden dem Domaininhaber von PPTV auf Wunsch zugesandt.
- 22.6. PPTV ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Domaininhaber erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird PPTV diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.
- 22.7. PPTV ist nicht verpflichtet die Registrierung von Domains auf Kunden-DNS-Servern zu vermitteln, sondern liegt eine diesbezügliche Entscheidung im freien Ermessen von PPTV. Weiters behält sich PPTV vor, Bestellungen auf fremde DNS-Server mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Antragsteller und PPTV zu tätigen. Im Falle unrichtiger, ungültiger oder rechts- widriger Angaben des Auftraggebers ist PPTV zur Verweigerung von Domainbestellungen berechtigt.
- 22.8. Bei Nichteinhaltung der handelsüblichen Wartezeiten, die durch fehlende oder nicht zugesandte Daten (Vollmachten) an PPTV auftreten, behält sich PPTV vor, vom Vertrag zurückzutreten. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Auftraggeber verrechnet. Eine erneute Wiederaufnahme des Vertrages ist wie eine Neubestellung zu behandeln.
- 22.9. PPTV übernimmt keinerlei Haftung für die von der jeweiligen Domainverwaltungsstelle gegenüber dem Domaininhaber übernommenen Vertragspflichten.

§ 23 Bestimmungen bei Dienstleistungen und Internetdienstleistungen

- 23.1. Die Leistungen werden von PPTV aufgrund der jeweiligen Leistungsbeschreibung und der jeweils gültigen Entgeltbestimmungen erbracht. Netzausfälle, Störungen, Wartungsarbeiten oder andere unvermeidbare und von PPTV nicht zu vertretende Ereignisse können zu unvermeidbaren Unterbrechungen bei der Erbringung der Dienste führen. Ein ununterbrochener Betrieb kann nicht garantiert werden und ist nichtgeschuldet. PPTV wird sich jedoch bemühen, Störungen und Unterbrechungen so rasch wie technisch und wirtschaftlich möglich zu beheben. Kurzfristige Störungen und Unterbrechungen berechtigen den Kunden nicht zur Zahlungsminderung.
- 23.2.
- 23.2. PPTV haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch die vertraglichen Dienste von PPTV zugänglich sind, und zwar auch dann nicht, wenn der Zugang über einen Link von der Einstiegsseite von PPTV erfolgt.
- 23.4. PPTV versucht Ihre Produkte und Dienstleistungen so gut als nur technisch Möglich zu Gewährleisten haftet jedoch nicht für Störungen die Kurzfristig oder langfristig sein können und die nicht durch PPTV beeinflussbar sind (Gesetzliche Änderungen, Hereinwachsende Hindernisse oder Neubauten im Funkbereich, Atmosphärische Funkstörungen). Der Kunde muss dies PPTV unverzüglich melden und eine angemessene Frist zur Beseitigung der Störung einräumen. Kann dies PPTV die Störung nicht beseitigen bzw. keinen Einfluss darauf Nehmen ist der Kunde berechtigt den Vertrag aufzulösen. Weiters ist PPTV berechtigt in oben Angeführten Punkten bei technisch nicht mehr Realisierbarkeit der Vertragsleistungen mit dem Kunden ebenfalls aufzulösen.
- 23.5. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden VPOP als vereinbart.
- 23.6. In Nutzungsverträgen für Netzdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen insoweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

§ 24 Zusätzliche Bestimmungen für Internettelefonie VOIP

- 24.1 Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird, darf TK-Equipment ausschließlich durch PPTV installiert, gewartet oder demontiert werden. Es wird dem Kunden nur zur Nutzung überlassen und bleibt im Eigentum von PPTV.
- 24.2 PPTV behält sich vor, dem Kunden allenfalls auch gebrauchtes TK-Equipment zu überlassen sowie zur Verbesserung von Services TK-Equipment auszutauschen.
- 24.3 Für Installation, Wartung oder Demontage ist PPTV unter Vorabverständigung des Kunden jederzeit Zutritt zum TK-Equipment zu gewähren.
- 24.4 Den für sachgemäß durchgeführte Installation, Wartung, Änderung oder Demontage von TK Equipment anfallenden Aufwand für Arbeiten an Liegenschaften, Gebäuden, Räumen, Leerrohren oder Kabeltrassen trägt der Kunde.
- 24.5 Der Kunde wird TK-Equipment schonend und nur bestimmungsgemäß gebrauchen. Er hat es unter Berücksichtigung gewöhnlicher Abnutzung in jenem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm überlassen wurde. Der Bestand des Kundenvertrages samt Entgeltzahlungsverpflichtung werden durch eine vom Kunden zu vertretende Beschädigung des TK-Equipments nicht berührt.
- 24.6 Die Wartung umfasst die Behebung jener Fehler und/oder Störungen des TK-Equipments, die trotz ordnungsgemäßen Gebrauchs oder durch natürliche Abnutzung entstehen.
- 24.7 Die Wartung umfasst nicht die Behebung von Fehlern und/oder Störungen, die entstanden sind aufgrund von
 - unsachgemäßer Bedienung,
 - Wartung oder Demontage durch den Kunden oder unbefugte Dritte,
 - Vertragsverletzungen des Kunden,
 - klimatischen Einflüssen oder
 - höherer Gewalt.
- 24.8 Wird PPTV für den Kunden wegen von ihm gemeldeter, angeblich vorliegender Störung tätig und stellt sich heraus, dass eine Störung nicht vorliegt oder eine vorliegende Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde PPTV den entstandenen Aufwand zu ersetzen.
- 24.9 Der Kunde steht ab Übergabe des TK-Equipments für Beschädigung und Verlust auch bei höherer Gewalt ein. Höhere Gewalt sind insbesondere Feuer- und Wasserschäden sowie Blitzschlag.
- 24.10 Für die Installation von TK-Equipment und/oder die Einrichtung oder Freischaltung von Services schuldet der Kunde ein einmaliges Entgelt (Herstellungsentgelt).
- 24.11 Für die Überlassung von TK-Equipment und/oder die Servicebereitstellung hat der Kunde ab Leistungsbeginn (Installationsdatum) pro Abrechnungszeitraum ein regelmäßiges Entgelt zu bezahlen. Das regelmäßige Entgelt besteht aus einem pro Abrechnungszeitraum für Überlassung bzw. Bereitstellung geschuldeten Fixbetrag (Grundentgelt) und/oder einem variablen Betrag, dessen Höhe davon abhängt, in welchem Ausmaß der Kunde das Service während des jeweiligen Abrechnungszeitraums in Anspruch nimmt (Verbindungsentgelte, vom Volumen übertragener Nachrichten bzw. datenabhängige Entgelte oder dergleichen).
- 24.12 Im ersten Abrechnungszeitraum (nach Vertragsabschluss) richtet sich die Höhe des Grundentgeltes Aliquot nach der vom ersten Abrechnungszeitraum ab Leistungsbeginn verbleibenden Anzahl von Tagen.
- 24.13 In zum regelmäßigen variablen Entgelt allenfalls ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbarter Mindestumsatz ist jener Mindestbetrag, den der Kunde auch dann schuldet, wenn das Ausmaß tatsächlicher Inanspruchnahme des Services im Abrechnungszeitraum den Mindestumsatz nicht erreicht.
- 24.14 Alle im Kundenvertrag angegebenen Entgelte verstehen sich in Euro exklusive Umsatzsteuer, gegenüber Verbrauchern inklusive Umsatzsteuer, und ohne sonstige allenfalls anfallende Steuern oder Gebühren.
- 24.15 Sämtliche infolge eines mit PPTV eingegangenen Kundenvertrages zu entrichtenden Steuern trägt der Kunde.

- 24.16 Eingehende Zahlungen werden ungeachtet vom Kunden allenfalls anders lautend erklärter Widmungen zuerst auf Einbringungskosten (gerichtliche oder außergerichtliche), dann auf Verzugszinsen und schließlich auf sonstige ausstehende Forderungen angerechnet (Gilt nur für Unternehmer). Einlangende Zahlungen werden darüber hinaus in beschriebener Reihenfolge zuerst auf die älteste offene Forderung angerechnet. Die Rechte von Konsumenten gemäß § 6 Abs. 1 Z 6-8 KSchG bleiben, soweit anwendbar, unberührt.
- 24.17 Der Kunde trifft geeignete organisatorische und technische Maßnahmen, um die unberechtigte Inanspruchnahme der durch PPTV bereitgestellten Services zu unterbinden. Nehmen Dritte die dem Kunden bereitgestellten Services in Anspruch, haftet der Kunde für die dadurch verursachten Entgelte aus Telekomdienstleistungen, sofern die zurechenbare Inanspruchnahme mit seinem Einverständnis, seinem Wissen oder infolge zumindest leichter Fahrlässigkeit des Kunden ermöglicht wurde.
- 24.18 Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird gemäß § 25 Abs. 4 TKG hingewiesen.
- 24.19 PPTV Kann bei Konsumenten lt. KSchG auf ein fixes maximales Monatliches Telefonlimit oder einen Prepaidvertrag bestehen falls PPTV Zweifel an der Bonität des Kunden hat. Dies wird im Einzelfall mit dem Kunden vereinbart.
- 24.20 Es wird darauf hingewiesen das Kunden in Ihren Telefon-Membersbereich unter <http://users.voicenode.at> ihren Einzelgesprächsnachweis einsehen können. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden muss ein Einzelgesprächsnachweis kostenlos und in Papierform ausfolgen.

§ 25 Änderungen

- 25.1 PPTV ist berechtigt, die Entgeltbestimmungen, Leistungsbeschreibungen und AGB unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in diesen AGB festgelegten Bedingungen zu verändern oder anzupassen. Nicht ausschließlich begünstigende Änderungen von Vertragsbestandteilen oder Entgelten werden, werden mindestens zwei Monate vor ihrer Wirksamkeit gemäß § 1 dieser AGB kund gemacht.
- 25.2 Der Kunde wird mindestens einen Monat vor In-Kraft-Treten über die wesentlichen Inhalte der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen in geeigneter Form informiert. Der Kunde ist in diesem Fall gemäß § 25 Abs 3 TKG berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Änderung kostenlos schriftlich zu kündigen. Die Verständigung des Kunden kann auch per E-Mail an die von PPTV bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellte oder vom Kunden bekannt gegebene E-Mail Adresse erfolgen. Die Kündigung des Kunden gegenüber PPTV ist wirkungslos, wenn sich PPTV binnen zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bereit erklärt, gegenüber dem Kunden auf eine Vertragsänderung zu verzichten.
- 25.3 Die vereinbarten Preise unterliegen einer jährlichen Indexanpassung auf der Basis des Verbraucherpreisindex 2005 oder eines nachfolgend an seine Stelle tretenden Index. Als Bezugsgröße dient die Indexzahl, die von der Statistik Austria für den Monat Juni 2006 verlaubar wurde. PPTV ist berechtigt, wenn die Indexschwankung 3 % übersteigt, die Wertanpassung zum 1. Jänner des Folgejahres durchzuführen. Im Fall der Preisanpassung gilt der Wert, aufgrund dessen angepasst wurde, als neue Bezugsgröße für zukünftige Änderungen. Die Nichtausübung des Rechts auf Wertanpassung stellt keinen Verzicht auf künftige Anpassungen dar. Indexanpassungen der Entgelte berechtigen den Kunden nicht zur außerordentlichen Kündigung.
- 25.4 Der Kunde kann Wünsche auf Vertragsänderungen (wie z.B. Inanspruchnahme zusätzlicher Leistungen), Sperraufträge, Änderungen seiner Stammdaten und andere Mitteilungen PPTV schriftlich oder elektronisch via Internet zur Kenntnis bringen, wobei der Kunde die Gefahr des tatsächlichen Zugangs trägt. Änderungswünsche via Telefon oder Internet können nur unter Nennung des Kundenkennworts erfolgen. PPTV ist jedenfalls berechtigt, Änderungswünsche in schriftlicher Form zu verlangen.
- 25.5 Folgt aus einer vom Kunden begehrten Vertragsänderung eine Änderung des Leistungsumfanges, so werden die Entgelte mit dem Zeitpunkt der Änderung des Leistungsumfanges angepasst.

§ 26 Entgelte nach Aufwand

Soweit für die Berechnung der Entgelte nach Aufwand keine auf Durchschnittskostensätze beruhende Pauschale festgesetzt ist, gilt für die Berechnung der erwachsenden Kosten Folgendes:

Die erwachsenden Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Arbeitskosten, den Verwaltungszuschlag und die Transportkosten. Zu den erwachsenden Kosten gehören auch Kosten für Arbeiten, die im Auftrag von PPTV von Dritten geleistet werden (Unternehmerleistungen). Die Kosten für das Material, das verwendet wird, werden aufgrund des handelsüblichen Preises berechnet. Die Arbeitskosten werden nach Einheitssätzen für die Arbeitsstunden berechnet. Die in den Anschlussgebühren enthaltenen Einheitsstunden sind den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zu entnehmen. Die Zuschläge für die Überzeit-, Sonn- und Feiertagarbeitsstunden sowie für die Nacharbeitsstunden werden gesondert berechnet. Die Zeiten für die Wege gelten als Arbeitszeit. Bruchteile einer Arbeitsstunde werden auf volle Viertelstunden nach oben gerundet. Der Verwaltungszuschlag wird unter Zugrundelegung der Arbeitskosten entsprechend dem Anteil des damit verbundenen Verwaltungsaufwandes ermittelt. Für die Beförderung von Material und der technischen Einrichtung werden die notwendigen Transportkosten nach Stunden- oder Kilometersätzen berechnet

§ 27 Schlussbestimmungen

- 27.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- 27.2. Für diese AGB und die Verträge von PPTV und dessen Durchführung gilt ausschließlich österreichisches Recht mit Ausnahme seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts anzuwenden. Gerichtsstand und vereinbarter Erfüllungsort für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils zuständige Gericht in der Landeshauptstadt desjenigen Bundeslandes, in welchem der Kunde seinen (Wohn-)Sitz hat. Hat der Kunde keinen (Wohn-)Sitz im Inland, gilt als Erfüllungsort und Gerichtsstand Windischgarsten. Für Rechtsstreitigkeiten mit Verbrauchern im Sinne des KSchG, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben oder im Inland beschäftigt sind, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände. Für Unternehmen gilt Prinzipiell als Gerichtsstand Windischgarsten.
- 27.3. PPTV ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag jedoch nicht mit schuldbeitreibender Wirkung einem Dritten zu übergeben. Davon abweichend gilt für Verbrauchergeschäfte: PPTV ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der

Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.